



Staatsanwaltschaft Passau, 94030 Passau

Herrn
Hans-Erich Gruber
Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Mikla
Telefon: 0851/394 244
Telefax: 0851/394-4040

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	ro Datum
	205 AR 782/09	16.12.2009

Strafanzeige gegen Prof. Dr. M. Huber
Liane Lößl
Susanne Wagner-Humbach
Jürgen Heinrich

wegen Vorem. wg. unterl. Hilfeleistung betreffend Karin Stiebritz-Gruber,
geb. 07.12.1962

Sehr geehrter Herr Gruber,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 14.12.2009 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Eine Straftat im Sinne von § 323 c StGB ist nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 07.09.2009 erstattete Herr Hans-Erich Gruber Strafanzeige gegen Frau RiAG Lößl, Herrn Präsidenten des Landgerichtes Passau. Prof. Dr. Huber, Herrn RiLG Heinrich und gegen Frau RiLG Susanne Wagner-Humbach wegen unterlassener Hilfeleistung.

Mit vorgenanntem Schreiben vom 07.09.2009 berichtet der Anzeigerstatter über das beim Amtsgericht Passau, Vormundschaftsgericht, für seine Ehefrau, Frau Karin Stiebritz-Gruber, geb. 07.12.1962, anhängige Betreuungsverfahren (Az. XVII 0528/09).

Ausweislich der beigezogenen Verfahrensakten wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Passau, Vormundschaftsgericht, vom 28.05.2009 für die Betroffene Karin Stiebritz-Gruber eine vorläufige Betreuung angeordnet und Herr Ludwig Holzhammer als Betreuer bestellt. Ausweislich des Attestes der Isar-Amper-Kliniken, Klinikum München Ost, vom 25.05.2009 ist bei der Betroffenen Karin Stiebritz-Gruber ein amnestisches Syndrom (ICD 10 F 10.6) bei Alkoholabhängigkeit gegeben.

Mit Schreiben vom 19.06.2009 an das Amtsgericht Passau, Vormundschaftsgericht, beantragte der Anzeigerstatter die Aufhebung der Betreuung. Dieser Antrag wurde seitens des Amtsgerichtes Passau, Vormundschaftsgericht, - und hier Frau RiAG Löbl - mit Beschluss vom 25.06.2009, zurückgewiesen und dem Landgericht Passau zur Beschwerdeentscheidung vorgelegt. Das Landgericht Passau wies mit Beschluß vom 04.08.2009 unter Mitwirkung des Präsidenten des Landgerichtes, Herrn Prof. Dr. Huber, der Richterin am Landgericht Wagner-Humbach und dem Richter am Landgericht Heinrich die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichtes Passau vom 25.06.2009 zurück. Auch die weitere Beschwerde gegen den Beschluß vom 28.05.2009 des Amtsgerichtes Passau wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Aufgabenkreis "Entscheidung über den Fernmeldekreis" entfällt.

Ausweislich des weiteren im vorgenannten vormundschaftsgerichtlichen Verfahren beim Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. Ulrich Krüniger erhalten Gutachtens liegt bei der Betroffenen Karin Stiebritz-Gruber ein demenzielles Syndrom bei Alkoholabhängigkeit vor. Die Erkrankung sei in der internationalen Klassifikation psychischer Störung (ICD 10) unter der Schlüsselnummer F 10.73 angeben. Die Alkoholabhängigkeit unter der Schlüsselnummer F 10.2. Es läge eine psychische Erkrankung bei der Betroffenen vor. Aufgrund dieser Erkrankung sei die Betroffene nicht mehr in der Lage, für sich selbst in geeigneter Art und Weise Verantwortung zu übernehmen. Sie sei umfassend hilfebedürftig, geschäftsunfähig.

Der Erkrankung und Hilfebedürftigkeit der Betroffenen wurde vom Amtsgericht Passau bzw. Landgericht Passau durch Einrichtung einer Betreuung Rechnung getragen.

Die Strafanzeige des Anzeigerstatters ist darauf zurückzuführen, dass den Gegenvorstellungen des Anzeigerstatters nicht gefolgt wurde. Eine Straftat im Sinne von § 323 c StGB ist nicht gegeben. Das Amtsgericht Passau bzw. das Landgericht Passau hatten nur über die Errichtung einer Betreuung zu entscheiden. Dieser Aufgabe sind die Gerichte nachgekommen. Eine Straftat im Sinne von § 323 c StGB ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Mikla
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.